

Liebe Vereinsvorstände,

der Tennisverband Berlin-Brandenburg, TVBB hat sich mit den Landessportbünden abgestimmt, wie das Aufleben des Berliner und Brandenburger Tennissports in Zeiten der Corona-Pandemie gelingen könnte. Erfreulicherweise hat dies nun dazu beigetragen, dass in der Berliner Senatsverordnung vom 21. April 2020 (§7 der 4. Verordnung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020) Tennissportanlagen im Freien ab Mittwoch, dem 23. April 2020, freigegeben wurden.

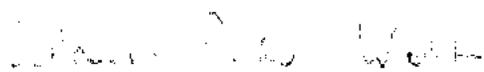
Im Land Brandenburg kann seit dem 20.04.2020 Tennissport im Freien mit Ausnahmegenehmigung der lokalen Gesundheitsbehörden bereits ebenfalls gespielt werden. Den Wortlaut der Verordnungen haben wir dieser Ausarbeitung angefügt.

**Die Verantwortung zum Gelingen einer Reduzierung der Corona-Pandemiegefahr ist damit an Sie als Vereinsverantwortliche mit übertragen worden. Wir möchten daher dringend an Sie appellieren sich vereinseigene Schutzmaßnahmen zur Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln zu geben und diese strikt zu beachten.**

Hierzu gehören aus Sicht des TVBB insbesondere:

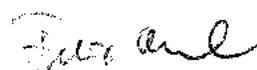
1. Benennen Sie Corona-Beauftragte, der oder die in den Spielzeiten vor Ort präsent sein müssen, um die Einhaltung von „Interims-Spielregeln“ zu überwachen. Unseres Erachtens können hier auch Trainer und Platzwarte helfen, die vereinsbezogenen Schutzregeln umzusetzen.
2. Bei einem Verstoß gegen Verhaltensregeln oder der Nichtbeachtung von Hygieneauflagen durch einzelne Personen, gilt die gesetzliche Grundlage des §24, Ordnungswidrigkeiten, des Berliner Senatsbeschlusses. Maßnahmen zur Erlaubnis der weiteren Sportausübung der betreffenden Person sollten Sie durch allgemein verbindlich geltende Regeln bekanntgeben.
3. Regeln Sie die Platzvergabe und machen Sie diese bei Veränderungen den Mitgliedern bekannt. Eine wochenweise Vorbestellung ist anzuraten, um einen möglichen Andrang beliebter Spielzeiten zu verhindern. Internet-basierte Platzsysteme bieten in Corona-Zeiten den Vorteil, dass die Platzbelegung für Ihre Mitglieder transparent ist und sich somit selbst steuern kann. Sollten Sie an einem Internet-basierten Platzbelegungssystem interessiert sein, kann z.B. der TVBB-Premium-Partner *tennis04* beraten.
4. Die Platzanlagen, die Sanitärbereiche und Clubhäuser fallen in der Regel in den direkten Verantwortungsbereich der Vereine. Formulieren Sie geeignete Clubregeln zum Betrieb von Sanitäreinrichtungen, zum Zugang in die Vereinsräumlichkeiten wie Garderoben und Aufenthaltsräume und vermitteln Sie diese Ihren Mitgliedern vor der Öffnung Ihrer Anlage. Gegenwärtiger Stand ist, dass im Clubhaus betriebene gastronomische Einrichtungen und der Zutritt zu Garderoben nicht zugelassen sind.
5. Versorgungseinrichtungen wie Toiletten sind hingegen geöffnet zu halten und mit ausreichend Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern auszustatten.
6. Die Platzausstattung mit Bänken, Besen, Schieppnetzen usw. sollten abstandsgerecht platziert sein und nach Möglichkeit mehrmals am Tag auch desinfiziert werden. Zudem können Absperrbänder helfen, Wege zum und vom Platz zu ordnen.
7. Aufgrund des Wortlautes der Verordnung ist derzeit nur das Einzelspiel ohne jegliche Gruppenbildung gestattet. Der TVBB empfiehlt daher dieses so in den Interims-Spielregeln festzulegen, damit sich alle Mitglieder entsprechend verhalten.
8. Sollten in Ihrem Verein noch Traglufthallen aufgebaut sein oder Platzaufbereitungsarbeiten anstehen, empfehlen wir den Abbau oder die Aufbereitung unter Aufsicht des Corona-Beauftragten durchzuführen, um Sicherheitsabstände zu gewährleisten.

Mit den besten Grüßen für eine Corona-geschützte Saison



Dr. Klaus-Peter Walter

TVBB-Präsident



Felix Rewicki

TVBB Geschäftsführer

## Anlagen

### Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung des Berliner Senats

Vom 21. April 2020

#### § 7 Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Dampfbädern, Sonnenstudios, Solarien u. ä. wird untersagt, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Die Nutzung fest installierter Sportgeräte für die individuelle Fitness (z.B. Calisthenics-Anlagen) bleibt weiterhin untersagt. Das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig. Umkleiden, Duschen, mit diesen verbundene WCs und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen. Gesonderte WC-Anlagen können geöffnet werden. Wiesen und Freiflächen der Sportanlage dürfen ausschließlich für die sportliche Betätigung genutzt werden. Sollten aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Sportanlage Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder durch die Nutzenden tatsächlich nicht eingehalten werden, kann die Sportanlage durch die zuständige Stelle ganz oder zeitweise gesperrt werden

#### § 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Verordnung enthaltenen Gebote und Verbote nicht beachtet. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## Widersprüchliche Corona-Infos für Sportland geklärt LSB-Brandenburg

Das Land Brandenburg hat am vergangenen Freitag (17.04.) erste Beschränkungen im Kampf gegen die Corona-Epidemie gelockert, die seit dem heutigen Montag schrittweise in Kraft treten. Diese Lockerungen betreffen den organisierten Sport bisher aber nur geringfügig. Das heißt: Es bleibt vorerst fast alles beim Status quo. Unsicherheiten von Sportvereinen, Landesfachverbänden sowie Kreis- und Stadtsportbünden, wie die zum Teil abweichenden Veröffentlichungen der Landesinstitutionen zu interpretieren sind, konnten der Landessportbund und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport heute gemeinsam klären.

Demnach bleiben die bisherigen Verbote bestehen. Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios und Tanzstudios untersagt. Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden. Diese Genehmigungen sind auch für das Sporttreiben allein oder zu zweit auf einem Vereinsgelände notwendig.

Wer über eine entsprechende Ausnahmegenehmigung verfügt, muss selbstverständlich die bekannten Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen einhalten. Die Verantwortung für deren Umsetzung trägt allein der Sportverein. Bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder.

Sport und Bewegung an der frischen Luft bleibt dagegen weiterhin erlaubt, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Menschen, die nicht in einem Hausstand leben, eingehalten wird.

## Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg

Vom 17. April 2020

### SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV

#### § 5 Badeanstalten, Sportstätten, Spielplätze und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.

(2) Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden.

(3) Der Besuch und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist untersagt. Spielplätze und Spielflächen von Schulen, Horten und Kindertagesstätten dürfen im Rahmen des Notfallbetriebs von Schulen, Horten und Kindertagesstätten genutzt werden.

#### § 13 Durchsetzung der Verbote, Bußgelder

Verstöße gegen die in den §§ 1 bis 12 dieser Rechtsverordnung enthaltenen Gebote und Verbote stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden

# Schutzempfehlungen zum Training und Spiel auf Tennisplätzen

Stand: 22.4.2020

## ➤ In der Verantwortung des Vereins

Verantwortungsbereich im Verein:	Empfehlungen und Hinweise
Mitglieder, Platzwarte, Trainer sind über typische Symptome von COVID-19 informiert: erhöhte Körpertemperatur (37°+), trockener Husten, Gliederschmerzen, Schlappeheit	Mitglieder und Erziehungsberechtigte per Aushang, E-Mail, soziale Medien informieren und zeitnah auf den neuesten Kenntnisstand bringen
Hygieneregeln	Desinfektionsmittel und Papierhandtücher bereitstellen, Händewaschen ermöglichen
Umkleidekabinen, Duschen, Gastronomie Toiletten	Bleiben zunächst geschlossen, gültige gesetzliche Bestimmung beachten, Toiletten zugänglich halten
Platzausstattung wie Bänke, Linienbesen, Schleppnetze, Schiedsrichterstuhl, Abfallkörbe, Ballkörbe, Sammelröhren	Mindestens eine Bank pro Seite und getrennt gestellt, täglich Platzausstattung desinfizieren und Entsorgung beauftragen
Organisieren der Schutzregeln um die aktuellen Kontaktbeschränkungen einzuhalten	<b>!</b> Vereinseigene Maßnahmen z.B. als "Interims-Spielregeln" bekanntgeben Corona-Beauftragte zur Sicherstellung aller Vorschriften benennen

## ➤ In der Verantwortung der Personen auf dem Platz und der Anlage

Wie sollte man sich verhalten bei:	Empfehlungen und Hinweise
Anfassen von Türklinken, Türen, Gerätschaften, Toilettensitze, nach einem Kontakt mit der Hand usw.	Falls möglich, Schwenktüren mit der Fußspitze oder Ellbogen öffnen, Hände ausgiebig vorher mit Seife waschen: 20 Sekunden reiben, mit Wasser spülen
Zum Tennisplatz gehen und dort einrichten	Einzel, nacheinander den Platz betreten / verlassen, die Seiten mit Abstand wechseln, Tennissachen getrennt von Partnern legen, Bälle nur zum Spielen verwenden, Schweiß davon fernhalten, keine Ballsammelröhren
Benutzen der Bälle und Gerätschaften <small>(laut Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung haben Bälle eine geringe Infektionsgefahr, Berliner Tagesspiegel 15.4.2020 S.17)</small>	
Begrüßungen, hand-shake nach dem Match, Verabschiedungen	Kontaktlos grüßen
Zusammenstehen, Abstand zu Mitspielern auf dem Platz, Übungshinweise anhören, als Zuschauer / Eltern außerhalb des Platzes	2m Abstand voneinander halten, nach dem Spielen die Anlage verlassen, Kontaktbeschränkungen beachten
<b>Bei Symptomen erhöhte Temperatur, allgemeine Schlappeheit, trockener Husten, grippeähnliche Ansätze</b>	<b>!</b> <b>Sofort nach Hause gehen, Eltern bei Jugendlichen ansprechen, um weitere Maßnahmen einzuleiten, Corona-Beauftragten des Vereins informieren</b>

## ➤ Vereinsnachrichten beachten, ob weiterhin gespielt werden darf (gegenwärtig wird von einer 14-tägigen Infektionsperiode ausgegangen)

